

## Projektbezogene Förderung

Voraussetzung: mind. 10 Teilnehmer

Beschränkung: pro Verein einmal jährlich möglich

Zuschusshöhe: **150,- EUR** pro Verein

### Antragsberechtigte und Voraussetzungen

- Vereine, die Mitglied im Thüringer Schwimmverband sind.
  - Bei Maßnahmen, die der Verein selbst organisiert und durchführt, bedarf es der Unterschrift des Vereinsjugendwartes und des Vereinsvorsitzenden.
  - Der Antrag auf Bezuschussung muss an die Thüringer Schwimmjugend **6 Wochen** vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
  - Antragsberechtigt ist der Vereinsjugendwart mit gleichzeitiger Kenntnisnahme durch den Vorstand des Vereins.
  - Aus dem Antrag muss der Zweck bzw. die Art der Maßnahme eindeutig hervorgehen.
  - Für den Antrag ist das bereitgestellte Formular der TSJ zu nutzen.  
([www.thueringerschwimmjugend.de](http://www.thueringerschwimmjugend.de) unter Dokumente)
- (NEU) - Die Erklärung zum Kinderschutz (Ehrenkodex) ist von allen Betreuern anzuerkennen. Die Anerkennung ist durch Unterschrift des Ehrenkodex vor Beginn der Maßnahme von jedem Betreuer einzeln nachzuweisen.**

### Abrechnungsunterlagen

- Abrechnungstermin: bis spätestens **8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme.
- Teilnehmerliste (ist von jedem Teilnehmer, einschließlich Betreuer, Teamer, Referenten, persönlich zu unterschreiben, sowie vom Leiter der Maßnahme zu bestätigen).
- Kurzer aussagekräftiger Sachbericht.
- Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- Der bewilligte Zuschuss muss als Einnahme ausgewiesen werden.
- Eine Überföderung der Maßnahme ist auszuschließen.
- Sämtliche Belege sind der Abrechnung in Kopie beizufügen.
- Überweisungen erfolgen nicht auf Privatkonten.
- Die Auszahlung erfolgt nach der fristgemäßen, sachlich richtigen Abrechnung.

### Generell nicht förderungsfähig sind

- Privatreisen
- Trainingslager

**Eine Ablehnung durch den Jugendausschuss bedarf einer Begründung. Die erneute Antragstellung für dieselbe Maßnahme ist unzulässig. Die TSJ behält sich vor, Zuschüsse, die aufgrund unrichtiger Angaben gezahlt worden sind, zurückzufordern bzw. die Auszahlung zu verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellung bewusst gegen die Richtlinie erfolgte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.**

Die Richtlinie gilt ab dem Jahr 2017. Beschluss und Abstimmung über die Finanzrichtlinie können im Sitzungsprotokoll der Thüringer Schwimmjugend eingesehen werden. Erfurt, 26.08.2017